

Aktenzeichen:

9 RV 304/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 29. Mai 1956

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1956
für Recht erkannt:

Das Urteil des
vom 16. Juli 1954 wird aufgehoben.

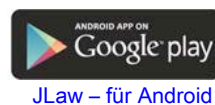
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



T a t b e s t a n d

Der Kläger war Postschaffner bei der ehemaligen Reichspost und wurde in dieser Eigenschaft im April 1942 einem Zweigpostamt in der Ukraine zugeteilt. Auf Veranlassung seiner vorgesetzten Postdienststelle wurde er am 6. und am Nachmittag des 14. Mai 1942 im Kriegslazarett Proskorow gegen Cholera und Typhus geimpft. In der Nacht vom 14. zum 15. Mai 1942 erkrankte der Kläger, was seine Aufnahme in das örtliche Kriegslazarett für die Dauer von etwa 4 Wochen notwendig machte. Er war einige Tage ohne Besinnung; die rechte Körperseite war gelähmt; auch war die Sprache gestört. Er kam dann für eine Woche bis zum 19. Juni 1942 in das Reservelazarett II Breslau, Abteilung für Nervenkrankheiten. Von dort wurde er in das Kreiskrankenhaus in Hochstadt verlegt und weiter vom 22. Juni bis 11. Juli 1942 wegen seiner Lähmungserscheinungen stationär unter Verabfolgung von Bädern, Massagen und Elektrisieren behandelt. Im August 1942 nahm der Kläger den Dienst als Postschaffner wieder auf.

Das Reservelazarett II Breslau führte im Lazarettschein als Krankheitsbezeichnung auf "Schlaganfall, Lues cerebri mit Halbseitenlähmung" und bescheinigte dem Kläger, "es handele sich bei ihm um eine Hirnblutung mit nachfolgender rechtsseitiger Lähmung; die Lähmung erfolgte beim Einsatz im Osten." Der Krankenhausarzt Dr. Hug vom Kreiskrankenhaus in Hochstadt beschrieb in einem anlässlich der Weiterverwendung im Postdienst erstatteten Gutachten vom 29. August 1942 den Zustand als eine Halbseitenlähmung, deren Ursache in einer Erkrankung der linken Gehirnseite zu suchen sei. Eine Lues cerebri hielt er nicht für hinreichend begründet. Mit großer Wahrscheinlichkeit sei anzunehmen, daß der Kläger eine apoplektische Gehirnblutung erlitten habe, wobei der Einfluß rasch aufeinanderfolgender Impfungen nicht zu beweisen, aber auch nicht von der Hand zu weisen sei. In späteren Bescheinigungen aus dem März und Dezember 1947 bezeichnete er den Zustand des Klägers als ein schweres Nervenleiden.

Die Landesversicherungsanstalt KB.-Abt. lehnte die Ansprüche des Klägers auf Gewährung von Versorgung im März 1948 deswegen



ab, weil er keinen militärischen oder militärähnlichen Dienst geleistet habe. Seine Berufung nach damaligem Recht wurde vom Obergerichtsamt Nürnberg durch Urteil vom 19. November 1948 aus den Gründen des Bescheides zurückgewiesen.

Im August 1951 machte der Kläger erneut Versorgungsansprüche geltend, schilderte seinen Krankheitsverlauf und führte sein Leiden wieder auf die letzte Impfung vom 14. Mai 1942 zurück. Durch Bescheid vom 25. Januar 1952 lehnte das Versorgungsamt die Gewährung von Rente deswegen ab, weil der Kläger weder militärischen noch militärähnlichen Dienst geleistet habe. Der Kläger erhob abermals Berufung nach früherem Recht, welche keinen Erfolg hatte. Das damalige Obergerichtsamt Nürnberg stützte die Entscheidung, mit der es die Berufung zurückwies, auf die gutachtliche Äußerung des Med. Rats Dr. Wendrich vom 25. November 1952, welcher zwar eine Hirnblutung annahm, sie aber wegen der hunderttausendfachen Erfahrungen beider Kriege selbst bei älteren Männern mit fixiertem Hochdruck nicht auf die Impfung zurückführte.

Der Kläger hat Rekurs eingelegt, welcher als Berufung auf das Bayerische Landessozialgericht übergegangen ist. Nach der Niederschrift über die mündliche Verhandlung "erachtete der Vertreter des Beklagten den vom Kläger im Postdienst geleisteten Dienst in den besetzten Gebieten als militärähnlichen Dienst im Sinne des BVG."

Das Bayerische Landessozialgericht hat die verschiedenen gutachtlichen Äußerungen zusammengetragen, welche über den Kläger im Laufe des letzten Krieges und später ausgestellt worden waren. Insbesondere hat es aus dem amtsärztlichen Zeugnis des Dr. Schneider vom Staatlichen Gesundheitsamt Lichtenfels über die Dienstfähigkeit für den Postdienst vom 28. Januar 1944 entnommen, daß der Kläger im Anschluß an einen Ende Oktober 1942 aufgetretenen Schwächeanfall in der psychiatrischen und Nervenlinik in Erlangen beobachtet worden sei; diese habe am 13. Januar 1943 den Verdacht auf Hirnblues ausgesprochen. Das Landessozialgericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gut-



achtens von den Ärzten der I. Med. Klinik der Universität München als Sachverständigen. Sie sind in ihrem Gutachten vom 1. Juni 1954 auf Grund der Akten zu dem Ergebnis gelangt, der Schlaganfall, welchen der Kläger erlitten habe, sei auf die Schutzimpfung nicht zurückzuführen. Sie haben jedoch vorgeschlagen, zusätzlich eine Begutachtung der Universitäts-Nervenklinik Erlangen einzuholen, die, gestützt auf die im Jahre 1943 durchgeführten Untersuchungen und ihre Unterlagen, sich darüber äußern könnten, ob sie ihre im Januar 1943 gestellte Diagnose aufrecht erhalten.

Das Bayerische Landessozialgericht hat durch Urteil vom 16. Juli 1954 die Berufung gegen das Urteil des Obergerichts zurückgewiesen. Seiner Ansicht nach steht die Rechtskraft des ersten Urteils des Obergerichts Nürnberg einer erneuten Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen, weil durch das Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes sich die Rechtslage gegenüber der früheren Entscheidung geändert habe. Es hat dahingestellt gelassen, ob der Einsatz des Klägers als Postbeamter in der Ukraine ein militärähnlicher Dienst gewesen sei. Die Gesundheitsstörung des Klägers hat es im Hinblick auf das Gutachten der ärztlichen Sachverständigen als einen Zustand nach Gehirnschlag mit Halbseitenlähmung angesehen. Es hat den ursächlichen Zusammenhang der Impfungen mit den Lähmungserscheinungen im Anschluß an die Sachverständigen der I. Med. Klinik der Universität München und Med. Rat Dr. Wendrich verneint.

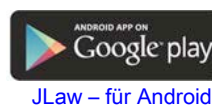
Der Kläger legt Revision ein und rügt, das Landessozialgericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt; es habe vielmehr der Anregung der ärztlichen Sachverständigen der I. Med. Klinik folgen und ein weiteres Gutachten von den Ärzten der Universitäts-Nervenklinik Erlangen einholen müssen.

Er beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zu gewähren und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, hilfsweise die Sache an das Landessozialgericht München



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zur Einholung eines Gutachtens der Universitäts-
Nervenklinik Erlangen zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Seines Erachtens bestand kein Anlaß, von der Universitäts-
Nervenklinik Erlangen ein weiteres Gutachten einzuholen,
weil die Diagnose, ob Lues cerebri oder eine andere Ursache
für den apoplektischen Insult bestehe, nicht entscheidend
sei; denn jedenfalls sei ein ursächlicher Zusammenhang zwi-
schen der Impfung und dem apoplektischen Insult auszuschlies-
sen.

Wegen des Sachverhalts im einzelnen wird auf das angefochtene
Urteil, die bezeichneten ärztlichen Gutachten und Äußerungen
sowie die Schriftsätze des Klägers vom 26. Oktober und 29.
Dezember 1954 auch den des Beklagten vom 5. Februar 1955
Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht erhoben. Sie mußte
auch Erfolg haben.

Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen.
Zu Recht aber hat der Kläger als wesentlichen Mangel des
Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes (SGG) gerügt, daß das Landessozialgericht der ihm
obliegenden Pflicht zur Sachaufklärung gemäß § 103 SGG nicht
entsprochen hat.

Die ärztlichen Äußerungen aus der Zeit bis zum Verfahren
vor dem Landessozialgericht sind für die Beurteilung des
ursächlichen Zusammenhangs zwischen der zweiten Impfung
und der Erkrankung des Klägers wenig belangvoll. Hierfür hat
erst das Gutachten der Sachverständigen von der I. Med. Klinik
München die erforderliche Klärung vorbereitet. Dieses Gutachten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist insoweit wissenschaftlich begründet und überzeugend, als es die möglichen Schädigungen des Nervensystems nach Impfungen erörtert. Es setzt weiter solche serogenetischen Komplikationen einleuchtend einer Apoplexie gegenüber. Beide Krankheitsgeschehen können nach dem Gutachten in den äußeren Erscheinungen ähnlich verlaufen. Denn serogenetische Encephalomyelitiden können zu Lähmungen führen. Diese sind nicht, wie nach einer Apoplexie, zentral sondern peripher bedingt. Auf die Unterscheidung der die Lähmung verursachenden Störung im Nervensystem kommt es hier also an.

Die Folgerungen aber, welche die Sachverständigen in ihrem Gutachten für den hier zu entscheidenden Streitfall gezogen haben, sind nicht frei von Bedenken, weil ausreichende Befunde fehlen, auf die sie sich hätten stützen können.

Die Krankengeschichte des Ukrainischen Kriegslazarets, in welches der Kläger zuerst eingeliefert worden ist, ist nicht vorhanden. Ebenso fehlen Angaben des Reservelazarets II Breslau über den neurologischen Befund. Auch der Krankenhausarzt Dr. Hug, welcher den Kläger behandelt und zahlreiche Bescheinigungen über ihn ausgestellt hat, hat auf neurologischem Gebiet im Befund nur die Kniereflexe festgehalten. Schließlich sind die Mitteilungen des Dr. Schneider über den neurologischen Befund nicht sehr eingehend.

Die ohne Schilderung eines ausreichenden Befundes angegebenen Krankheitsbezeichnungen sind für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im vorliegenden Fall wertlos. Denn eine Halbseitenlähmung könnte auch bei peripheren Störungen nicht ausgeschlossen sein und die Diagnose einer Apoplexie sollte durch das Gutachten gesichert oder widerlegt werden, was nur auf Grund eines Befundes, nicht aber auf Grund von früheren Krankheitsbezeichnungen möglich ist. Diesem Mangel haben die Sachverständigen von der I. Med. Klinik München weder durch eigene Erhebungen noch durch die kritische Sichtung des vorhandenen, sehr geringen Materials abgeholfen. Sie sprechen zwar davon, daß Encephalomyelitiden in keiner Weise mit den für den Kläger geschilderten Symptomen übereinstimmen. Aber sie haben doch aus den geringen mitgeteilten Symptomen nicht gefolgert, welche von ihnen die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Annahme einer Encephalomyelitis ausschließen. Ihr Gutachten ist deshalb nicht vollständig und erschöpft den Fragenkomplex nicht, über den sich die Sachverständigen äußern sollten. Es kann auch nicht - was das Landessozialgericht zutreffend unterlassen hat - aus der richterlichen Erfahrung oder Sachkunde des Richters allenfalls unter Berücksichtigung der ärztlichen Behandlungsmethoden ergänzt werden. Denn die Bewußtlosigkeit und die Sprachstörung, welche im Gutachten nicht näher in den Kreis der Erwägungen gezogen worden sind, können allerdings auf zentrale Störungen hindeuten. Diese Entscheidung ist aber offenbar auch für die Sachverständigen schwierig und deshalb dem Richter nicht zugänglich.

Das Landessozialgericht hätte weiter beachten müssen, daß die Sachverständigen ihre Annahme einer Apoplexie offenbar weniger auf die mitgeteilten geringen Symptome als vielmehr auf die Erwägung gestützt haben, in der Erlanger Klinik hätten mit Sicherheit diese beiden Krankheitsbilder unterschieden werden können. Es ist zwar aktenkundig, daß die Universitäts-Nervenklinik in Erlangen im Jahre 1943 sich mit dem Krankheitsgeschehen befaßt hat, nachdem sie den Kläger im Anschluß an einen Schwächeanfall aus dem Oktober 1942 beobachtet hatte. Die Äußerungen der Universitäts-Nervenklinik, sei es nun die Krankengeschichte oder auch das Gutachten, sind weder zu den Akten gelangt noch haben die Sachverständigen der I. Med. Klinik der Universität München sie verwerten können. Sie sind lediglich in dem amtsärztlichen Zeugnis des Staatlichen Gesundheitsamtes Lichtenfels vom 28. Januar 1944 in Bruchstücken erwähnt. Diese kurze Mitteilung reicht nicht aus, um ein überzeugendes Gutachten zu begründen. Vielmehr wäre es erforderlich gewesen, den Sachverhalt insofern näher aufzuklären. Dies haben offenbar die Sachverständigen in München nicht verkannt und deshalb vorgeschlagen, eine Begutachtung durch die Universitäts-Nervenklinik Erlangen einzuholen. Bei dieser Sachlage haben sie ihr eigenes Gutachten nicht für abschließend erachtet. Es ist also nicht geeignet gewesen, ohne die angeregten Ergänzungen eine Entscheidung zu tragen. Wenn das Landessozialgericht trotzdem die Sache für entscheidungsreif angesehen und sein Urteil auf dieses Gutachten gestützt hat, hat es der ihm obliegenden Pflicht zur Sachaufklärung nicht entsprochen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wegen dieses wesentlichen Mangels war das Urteil aufzuheben. Da der Rechtsstreit noch nicht entscheidungsreif ist, war die Sache, wie geschehen, an das Landessozialgericht zurückzuverweisen. In dem weiteren Verfahren wird das Landessozialgericht gegebenenfalls auch darüber zu entscheiden haben, ob der Einsatz des Klägers als Postbeamter in der besetzten Ukraine 1942 als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 3 BVG zu erachten ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)